



## Wirtschaftssatzung der IHK Köln Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der IHK Köln hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2020 gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. c) der Satzung<sup>[1]</sup> der IHK Köln und § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung<sup>[2]</sup> der IHK Köln folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) neu beschlossen.

Die Mitteilung des Wirtschaftsplans 2019 erfolgt nur nachrichtlich. Der Anwendungsbereich des Teils II. der Wirtschaftssatzung 2019 beschränkt sich auf Fälle, in denen wegen aktualisierter Bemessungsgrundlagen eine Beitragskorrektur ansteht.

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| 1. | im Plan-GuV  |                            |
|    | mit der Summe der Erträge in Höhe von                              | <b>40.398.600,00 Euro</b>  |
|    | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von                         | <b>51.513.985,66 Euro</b>  |
|    | mit der Summe des geplanten Rückgriffs auf den Vortrag in Höhe von | <b>8.400,00 Euro</b>       |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von                 | <b>-11.106.985,66 Euro</b> |
| 2. | im Finanzplan  |                            |
|    | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von             | <b>20.000.000,00 Euro</b>  |
|    | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von             | <b>15.127.330,78 Euro</b>  |

festgestellt.

### II. Beitrag

1. Von den nicht in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen und eingetragenen Vereinen, bei denen nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.  
Die genannten IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt, sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift **40 Euro**
    - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 Euro **90 Euro**

<sup>[1]</sup> Satzung der IHK Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2013, zuletzt geändert 7. April 2016

<sup>[2]</sup> Beitragsordnung der IHK Köln in der Fassung vom 4. Dezember 2013

- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro **160 Euro**
  - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 24.501 Euro bis 100.000 Euro **190 Euro**
  - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 Euro **220 Euro**
- 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, 500 oder mehr Arbeitnehmer haben und eine der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- a) Bilanzsumme von mehr als 16 Mio. Euro
  - b) Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio. Euro **2.400 Euro**
- 2.4. IHK-Zugehörigen, die mit ihrem Geschäftsbetrieb kraft Gesetz neben der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer – als Vollmitglied angehören **70 Euro**
- 2.5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in einer ebenfalls der IHK Köln zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um die Hälfte ermäßigt. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag beizufügen, aus dem sich ergibt, dass sich die gewerbliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ausschließlich auf die Übernahme der persönlichen Haftung in einer Personenhandelsgesellschaft beschränkt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,18 % des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Die Umlage wird auf volle Euro abgerundet.
4. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um den Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2019. In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitrags- und Umlagenerhebung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, maßgebend.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Jahres 2019 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides der IHK vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Vorauszahlung des Grundbeitrags gemäß Ziffer 2.1. und 2.4. erhoben. Für Unternehmen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 2.2., 2.3., 2.4. beziehungsweise 2.5. erhoben.

Köln, den 9. Dezember 2020

Dr. Nicole Grünewald  
Präsidentin

Frank Hemig  
stellv. Hauptgeschäftsführer

In der Zeit vom 4. Januar 2021 bis 15. Januar 2021 haben IHK-Zugehörige die Möglichkeit, den Wirtschaftsplan 2021 in der Hauptstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln, Zimmer 1.09, einzusehen.